

**Ordnung**  
**für die Prüfung in Philosophie (Philosophicum)**  
**an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau**  
gemäß § 6, 9 der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) und  
§ 10, 3, b der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Diplomprüfung  
in Evangelischer Theologie

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

In der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) soll der Student / die Studentin zeigen, dass er/sie über die erforderlichen Grundkenntnisse verfügt.

**§ 2**

**Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung sind:

- der Nachweis der Kenntnis einer repräsentativen philosophischen Grundlagenschrift;
- der selbstständige Umgang mit der Problemstellung;
- Erfassung und Beurteilung der Argumentationsstruktur;
- die philosophiegeschichtliche Einordnung.

**§ 3**

**Art der Prüfung**

Die Prüfung findet als mündliche Prüfung statt.

**§ 4**

**Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfung und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Lehrstuhlinhaber / der Lehrstuhlinhaberin des Faches Philosophie als Vorsitzendem/Vorsitzender und zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern des Dozierendenkollegiums der Augustana-Hochschule.

**§ 5**

**Termine und Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird in jedem Semester abgehalten. Der Termin wird spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Meldung zur Prüfung erfolgt durch den Eintrag in eine Anmeldeliste, die bis drei Tage vor der Prüfung im Sekretariat aufliegt.

## § 6

### Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
  - der Nachweis über die Teilnahme an einer Vorlesung sowie an einem Seminar oder einer Übung im Fach Philosophie;
  - einer Erklärung, ob und ggf. wo und wann der Kandidat / die Kandidatin das Philosophicum oder eine gleichwertige Prüfung nicht bestanden hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission

## § 7

### Prüfer

Die Prüfung wird in der Regel von dem Lehrstuhlinhaber / der Lehrstuhlinhaberin des Faches Philosophie an der Augustana-Hochschule abgenommen. Im Fall einer Verhinderung des Lehrstuhlinhabers / der Lehrstuhlinhaberin für Philosophie wird die Prüfung von dem Lehrstuhlinhaber / der Lehrstuhlinhaberin für Systematische Theologie abgenommen. Der/Die Beisitzende ist ein Mitglied des Dozierendenkollegiums (in der Regel ein Vertreter / eine Vertreterin der klassischen Philologie oder der Assistent / die Assistentin für Systematische Theologie).

## § 8

### Prüfungsverlauf

- (1) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten.
- (2) Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll angefertigt, das die Benotung der Prüfungsleistung enthält.

## § 9

### Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung wird ein benotetes Zeugnis ausgestellt. Die Notenstufen entsprechen denen der Ordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung). Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird.

## § 10

### Rücktritt, Abbruch

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Beginn der mündliche Prüfung möglich. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber / die Bewerberin ohne triftige Gründe die Prüfung abbricht.
- (3) Die für einen Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers / der Bewerberin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungskommissionsvorsitzende die Gründe als triftig an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

## **§ 11**

### **Wiederholung**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, und zwar in der Regel zum nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

## **§ 12**

### **Einspruch**

Wird Einspruch wegen Verstoßes gegen die Prüfungsordnung erhoben, so ist er unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzutragen und außerdem spätestens innerhalb einer Woche nach der Prüfung schriftlich an den Rektor der Hochschule zu richten. Über den Einspruch entscheidet das Dozierendenkollegium.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekannt gemacht: 06. September 2005

Geändert auf Beschluss des Dozierendenkollegiums vom 30. September 2005

Neuendettelsau, den 10. Oktober 2005

---

(Prof. Dr. Helmut Utzschneider, Rektor)